

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11.0502/44-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 23. März 1995
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
428 /AB
1995-03-24

Parlament
1017 Wien

zu 434 18

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Kollegen vom 24. Jänner 1995, Nr. 434/J, betreffend den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Fragen betreffen in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Jugend und Familie fallende Angelegenheiten des Familienlastenausgleichsgesetzes. Da deshalb dem Bundesministerium für Finanzen auch keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung stehen, ersuche ich um Verständnis dafür, daß mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Anlage



BEILAGE

In diesem Zusammenhang stellen die Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Wie viele Studierende an Österreichs Universitäten und Hochschulen konnten den mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1992 eingeführten Leistungsnachweis erbringen?
2. Wie hoch ist dieser Prozentsatz, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden?
3. Wie sieht die Quote der Studierenden, die den Mindeststudiennachweis erbringen, sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozenten im Hinblick auf die einzelnen Universitäten und Hochschulen aus?
4. Wie hoch ist die Zahl jener Studierenden, die auf Grund des im Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehenen Mindeststudiennachweises tatsächlich eine Familienbeihilfe beziehen, da sich der Anspruch auf Familienbeihilfe unter anderem auch nach dem eigenen Einkommen der Studierenden richtet?
5. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die vor Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe bezogen haben?
6. Wie hoch ist der Prozentsatz der Studierenden, gemessen an der Gesamtzahl der Studierenden, die nach Inkrafttreten des Mindeststudiennachweises eine Familienbeihilfe beziehen?